



Fachinformation

Verfahren und Kriterien für die Überweisung von Sendungen zur Kontrolle am Bestimmungsort

Gemäß der Pflanzenbeschauverordnung werden beim Import in die EU Pflanzengesundheitsuntersuchungen am Eingangsort durchgeführt. In bestimmten Fällen können die Untersuchungen jedoch auch am Bestimmungsort (z.B. Empfangsbetrieb) vorgenommen werden. Dabei kann jeder, der nach § 13n der Pflanzenbeschauverordnung registriert ist, bei der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde beantragen, dass Untersuchungen nach § 8 der PBVO statt am Eingangsort an einem bestimmten Bestimmungsort (genehmigter Kontrollort) durchgeführt werden.

Antrag auf Genehmigung:

Der Überweisung zur Kontrolle am Bestimmungsort kann zugestimmt werden, wenn der Einführer einen Antrag auf Genehmigung beim zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst seines Bundeslandes stellt.

Antrag auf Genehmigung in Hamburg:

Die Antragstellung und Registrierung erfolgt über die Behörde für Wirtschaft und Arbeit.
Ansprechpartner:

- Frau Wolter 040/ 42841-1646 FAX: 040/42841-3201
kerstin.wolter@bwvi.hamburg.de
- Frau Zierden-Kollmer 040/ 42841-1697
alexandra.zierden-kollmer@bwvi.hamburg.de

Damit der Kontrollort genehmigt werden kann, sollte der Antrag neben der Adresse des Bestimmungsortes, auch eine genaue Beschreibung der Örtlichkeiten beinhalten.

Mindestkriterien für die Genehmigung des Kontrollortes gemäß Richtlinie 2004/ 103/ EG der Kommission:

- Getrennte Aufstellungsmöglichkeiten: Die Sendungen müssen bis zur Beschau durch die phytosanitären Inspektoren sowohl von den Nichtgemeinschaftswaren (Drittlandimporte), als auch von den Sendungen mit Schädlingsbefall getrennt gelagert werden.
- Verzeichnisse der zu kontrollierenden Waren müssen vorliegen.
- Kontrollbereiche: Für die Kontrolle der Sendung muss diese in einem Bereich des Betriebes den Inspektoren so zur Verfügung stehen, dass eine fachgerechte Kontrolle durchgeführt werden kann.
- Es müssen geeignete Lichtbedingungen (Beleuchtungseinrichtungen) vorhanden sein.
- Es sollte für den Inspektor ein Arbeitsplatz (Schreibtisch) vorhanden sein.
- Bei großem Warenaufkommen (z.B. Schnittblumenimporte) sollte am Arbeitsplatz Telefon und PC zur Verfügung stehen.
- Insgesamt muss ein positiver Gesamteindruck der phytosanitären Hygieneverhältnisse im Betrieb und der innerbetrieblichen Logistik bestehen.



Wenn der zuständige Pflanzenschutzdienst den Kontrollort für geeignet befindet, wird dem Kontrollortbetreiber ein Genehmigungsbescheid zugestellt.

Antrag zur Kontrolle am Bestimmungsort:

Der Verantwortliche für die Antragstellung ist der Einführer oder sein Beauftragter. Er muss dem **Pflanzenschutzdienst des Eingangsortes der Ware folgende Dokumente vorlegen:**

- **das Antragsformular integriert im phytosanitären Transportdokument**
- **den Importantrag**
- **das original Pflanzengesundheitszeugnis**

Nach der Dokumentenkontrolle begleiten das phytosanitäre Transportdokument und das Pflanzengesundheitszeugnis die Sendung bis zum Kontrollort und werden vom Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort eingezogen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:

Tel. (040) 42841-5204 / -5203
Fax (040) 428415290

Pflanzengesundheitskontrolle – Stand März 2010